

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 1 (1911)
Heft: 22

Artikel: Der neue Heimatschutzartikel im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
Autor: Koller, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-635554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

überlaa. Wil si gwüßt hi, daß Wahller i der Schönebueha nume Chöfte n übercho het, su hi si no d's Reflektiere ehnder weder nit unnerwäge gla."

Mein Onkel meinte aber: „Sitg gugget de i Jänzers „Heimatkunde“. Bilicht we's guet cho! Wa a ki Chleger ist, ist äbe n o a ki Richter! Di Grosatt het du nie meh chönne wärhe, as nit meh möge erlide, fur uf a Mätschtuel z sitze, het nie meh uf a Bärge uhi chönne u erst nie meh ame na hööije Herr us der Verlägehiit hälfe. Mer het fast as Buggeli übercho, mi het ihm du wäge däm derna der chrumm Wahllerer gfiit. Aber der Vogt het himernahi si Rüh o nit gnue gwüßt z verschliife u va denn an guet u Gott wohlgefällig g'regiert, ohni Asehe der Person unpartiiisch g'richteret u durch Antriib vum Psaarer Roschi no d Amtserjparnisakassa i d's Läbe grüest.

Wa endlich di Grosatt as het behii bracht, fur umhi daumha z trappe, ist er mit großer Stimmzahl i Gmiinrat gwählt choo.

As het du endlich fur gültigs a Abstimmitig gä, wäge a era demokratische Verfassig anz'näh. Da si blooß zwo Stimmi derwider gfi. Derna hätti der Vogt bigährt Präsidant z wärde, aber as hi deich o nume di glihe zwo Hänn

für ihn gstimmt. I Chnächet het nüt gstimmt u der Dritt ömel dem annere Kandidat.

Wa du der Vogt het furt müesse, ist bi'r Sunna Gmiinrat gfi; är ist ne no det ihi ga d Hann gä, het si richtig sningg abfehrt, aber's zweng chönne verbärge, si hii's ömel gsch, wi n ihm z Chünni g'waggelet het. Der chrumm Wahllerer het du nahi grüest: „Herr Landvogt, di strenge Hère regiere nid lang!"

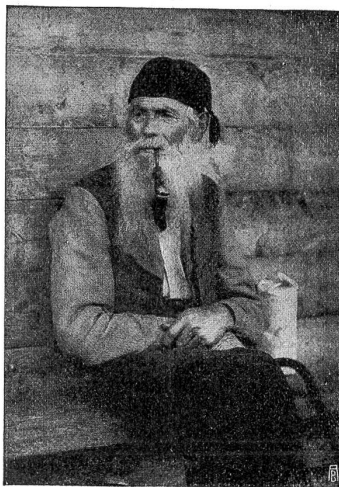
Meine Mutter sagte dann noch: „Sitg heft va im Vogt nüt gfiit!"

Der Onkel meinte: „Wägem Schlächtesta tuet me z Muul nit pflöbze."

Da schlugen die Uhren die elfte Stunde. Mit den Worten: „E, wi spat!" verließen die Zwei ihre Sitze.

„Nume nit z hert pressiert, chömet as anners mal umhi!" redete noch der Vater. „Gli gnue!" sprach der Jüngere und mit einem „Guete Nacht, schlafet wohl!" waren sie über die Schwelle getreten. Der Vater

gab ihnen bis zur Hausecke das Geleite, schaute in die Ställe und wir begaben uns zur Ruhe. Aber die traurigen Bilder vergangener Zeiten ließen mich nicht so bald den Schlaf finden.



Alter Guggisberger.

Der neue Heimatschutzartikel im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

Von H. Kollmer.

Am 28. Mai haben die Berner ein neues Gesetz angenommen, das neben einschneidenden Uebergangsbestimmungen und Vorschriften organisatorischer Natur eine ganze Reihe wertvoller Kulturbestrebungen in geschriebenes Recht umsetzt. Aus diesen neuen Grundsätzen des Einführungsgesetzes greife ich heute nur einen heraus: Die mustergültige, knappe Fassung des sogenannten Heimatschutzartikels 83, die ein Verdienst von Nationalrat Buhlmann ist; er hat aus einer im Jahre 1908 von der bernischen Vereinigung für Heimatschutz an den Regierungsrat gerichteten Eingabe alle wichtigen und berechtigten Forderungen herausgehoben und in glückliche Form zu gießen gewußt, wobei er im Großen Räte von mehreren Seiten dankenswerte Unterstützung erfuhr, namentlich (in letzter Stunde) durch einen Zusatzantrag des städtischen Baudirektors H. Lindt. Die endgültige Fassung, die ganz oder teilweise in viele Einführungsgesetze anderer Kantone übergegangen und im letzten Herbst vom internationalen Kongress für Kunstpflege und Heimatschutz in Brüssel einhellig als allgemein vorbildliche Vorschrift begrüßt worden ist, lautet nun: „Öffentlich-rechtliche Beschränkungen“ (d. i. spez. des Grundeigentums) „Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemein-

den zu. Die Verordnungen der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen."

(Außerdem werden Aligments- und Bauvorschriften vorbehalten.)

Einzelne von diesen Grundsätzen sind in schweizerischen und ausländischen Gesetzgebungen bereits anerkannt, so namentlich die Befugnis von Staat und Gemeinden zum Erlaß von Verordnungen im Gebiete des Naturschutzes (Erhaltung merkwürdiger Pflanzen und Tiere u.) und des sogenannten Denkmalschutzes (Erhaltung historischer Erinnerungsstätten, merkwürdiger alter Bauwerke und dergl.).

Dagegen sind gänzlich neu und meines Wissens noch nirgends in dieser grundsätzlichen Weise gesetzlich geregelt die vier großen Prinzipien der behördlichen Verordnungsbefugnis im Einzelfall, der gleichberechtigten Gemeindeautonomie, des staatlichen und gemeindlichen Expropriationsrechtes in Heimatschutzsachen (insbesondere der zwangsweisen Auflegung von öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten, sogenannten „servitude de beauté"), und endlich der Übertragbarkeit dieser Hohheitsrechte an gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Damit sind, wenigstens theoretisch, restlos die Hauptpostulate der bernischen Vereinigung für Heimatschutz erfüllt, die den Behörden für ihr verständnisvolles Entgegenkommen den herzlichsten Dank schuldet. Es bleibt nur zu hoffen, daß die Vorschriften auch im gleichen, weitherzigen und dabei doch stets mit den tatsächlichen Verhältnissen vernünftig rechnenden Geiste ausgeführt werden. In der Praxis werden für die Allgemeinheit namentlich zwei Gedanken Bedeutung gewinnen. Einmal die Möglichkeit, nicht nur einzelne Objekte (Bauwerke, Bäume etc.) vor dem Untergang oder der Verschandelung zu bewahren, sondern auch ganze charakteristische Ortschaftsbilder, wie sie z. B. unsere heimatliche Stadt Bern so zahlreich aufweist, — ja ganze Landschaften und das Vorgelände schöner Aussichtspunkte dem Volke ungeschmälert zu erhalten oder die gefällige Neugestaltung von Ortschaftsbildern zu fördern. Hier handelt es sich also nicht nur um konservierende Tendenzen, sondern ebenso sehr um Aufgaben des immerwährend neuschaffenden Lebens. Man stelle sich nur vor, wie beruhigend die Ge-

wissenheit gewesen wäre, die Verbauung der unvergleichlichen Aussicht vom Schänzli in Bern durch Spekulationskasernen nötigenfalls auch gegen den Willen der privaten Interessenten zum Wohle der Allgemeinheit erzwingen zu können, wenn das neue Gesetz jetzt schon in Kraft bestände!

Die andere Errungenschaft liegt darin, daß es in Zukunft nicht nötig sein wird, ein das Gesamtbild einer Ortschaft oder Landschaft störendes oder bedrohendes Objekt (z. B. Gebäude) expropriationsweise teuer zu kaufen, sondern daß es in vielen Fällen genügt, durch Auferlegung einer Servitut (z. B. Verbot des Höherbauens) auf viel billigere, nützlichere und einfachere Weise die Interessen der Allgemeinheit am ungestörten Genuß der schönsten Flecken Heimateerde zu sichern. Wenn der gesunde Sinn unseres Volkes diese idealen Güter wieder mehr schätzen und lieben lernt, als es in den letzten 30 Jahren der Fall gewesen ist, dann wird mit der Freude an der Eigenart der Heimat auch der Stolz auf ihre Würde wieder wachsen und der vaterländische Gedanke ungemein gekräftigt werden!

Das Schwyzerhus an der internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden.

An der am 6. Mai eröffneten internationalen Hygieneausstellung in Dresden, die in ihrer Ausdehnung etwas größer ist als die letzte Landesausstellung in Genf von 1896 sind die einzelnen Unterabteilungen größtenteils in großen, modernen, in Holz konstruierten und mit Stuck und bemaltem Sacktuch bekleideten Bauten untergebracht.

Außerdem haben aber noch verschiedene Staaten, wie Oesterreich, Frankreich, Brasilien, China, Japan, Rußland und die Schweiz im sogenannten „Großen Garten“, einem prächtigen königlichen Park, einzelne Pavillons erstellt, in welchen jedes Land ein einheitliches Bild seiner gesamten Arbeit auf dem Gebiete der Gesundheitspflege darzubieten sucht.

Im Pavillon der Schweiz sind typische Darstellungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, der Schulhygiene, der Tuberkulosebekämpfung, des Militär-sanitätswesens, des Städtebaues, der Serumtherapie etc., in Modellen, Photographien und Gemälden, Präparaten, Plänen und statistischen Tabellen untergebracht, die bei Fachleuten und Laien bereits das größte Interesse erweckt haben.

Wie China, Japan und Rußland auch in

der Bauart, in der äußeren Erscheinung ihrer Sonderbauten den nationalen Charakter der betreffenden Sonder-Ausstellung zum Ausdruck bringen, so war man auch schweizerischerseits bestrebt, der eigenartigen Ausstellung eine heimatliche Hülle zu geben.

Man wählte dazu den Typus unserer alten Bernerhäuser aus dem 17. und 18. Jahrhundert mit den reizvollen Details unserer bemalten Holzarchitektur. Einen besonderen Schmuck erhielt aber das Schwyzerhus durch unseren Mitbürger, Maler Rudolf Mürger, in der köstlichen Bemalung der Hauptfassade mit Wappen, Figuren, Blumen, die ganz im Stile des 17. und 18. Jahrhunderts gehalten, dem ganzen Haus erst den

festfrohen Ausdruck verleihen und die Schönheit unserer alten Bernerhäuser auch an dieser großen internationalen Ausstellung den hunderttausenden von Besuchern vor Augen führen.

Die Anerkennung, die dieser farbenreichen Architektur von Künstlern und Laien des In- und Auslandes zuteil geworden, zeigt uns, daß sich unsere alte Bernerbauart auch neben den Schöpfungen der modernsten Baukünstler ganz wohl sehen lassen kann und darf.



Das Schwyzerhus an der internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden.